

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 410/13 B

L 2 R 313/11 (Hessisches LSG)
S 16 R 479/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 29.10.2013 einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung von Anrechnungszeiten für den von ihm in den Jahren 1974 bis 1979 im Iran neben einer Tätigkeit als Unteroffizier absolvierten Besuch einer Oberschule verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, eine Rechtsprechungsabweichung sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 3.2.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht formgerecht dargelegt.
- 5 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu benennen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).
- 6 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Dieser benennt als grundsätzlich bedeutsam die "Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die Beklagte und die Gerichte an die Entscheidung der zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle gebunden sind", und bezieht dies auf die "Entscheidung des hessischen Kultusministers vom 18.08.87 über die Gleichstellung eines ausländischen Zeugnisses (mit) dem Realabschulabschlußzeugnis".
- 7 Es kann hier offenbleiben, ob damit eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Norm des Bundesrechts mit höherrangigem Recht aufgeworfen wird oder vielmehr eine im Einzelfall des Klägers relevante Tatfrage benannt ist. Denn es ist schon nicht ersichtlich, bei der Anwendung welchen für die Berücksichtigung einer Anrechnungszeit wegen Schulausbildung bedeutsamen Tatbestandsmerkmals die Beklagte oder das LSG an die Entscheidung der Zeugnisanerkennungs-



stelle gebunden sein sollen. Zudem hat der Kläger nicht schlüssig dargestellt, dass die von ihm benannte Frage im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Nach seinem Vortrag hat das LSG sein Urteil entscheidend darauf gestützt, dass eine überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch den Besuch der Abendschule nicht nachgewiesen sei, vielmehr die Paralleltätigkeit als Unteroffizier dafür spreche, dass der Schwerpunkt seiner Tätigkeit damals nicht an der Abendschule gelegen habe (*vgl § 58 Abs 4a SGB VI*). Somit hat das LSG nicht grundsätzlich das Vorliegen einer Schulausbildung, sondern lediglich im Fall des Klägers deren zeitliches Überwiegen neben einer anderen im betreffenden Zeitraum von ihm ausgeübten Tätigkeit verneint. Auf dieser Grundlage ist aber nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Entscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle über die Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Schulabschlusses Tatbestandswirkung oder Bindungswirkung hinsichtlich der für die Vormerkung einer Anrechnungszeit bedeutsamen Frage des zeitlichen Überwiegens der ausländischen Schulausbildung gegenüber einer anderen in dieser Zeit ausgeübten Tätigkeit haben könnte.

- 8 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Er behauptet zwar, die Entscheidung des LSG stehe im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung der Finanzgerichte. Dabei übersieht er allerdings, dass eine Divergenzrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht auf eine Abweichung von Entscheidungen des BFH gestützt werden kann.
- 9 3. Schließlich sind auch die Verfahrensrügen nicht ausreichend bezeichnet.
- 10 Hierfür müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 11 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) beanstandet, weil das LSG seinen Anträgen vom 16.1. bzw 15.5.2012 auf Einholung einer Auskunft des hessischen Kultusministeriums und Beiziehung von dessen Akten nicht nachgegangen sei, fehlt bereits die erforderliche Darlegung, dass er - obgleich bereits im Berufungsverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten (*vgl BSG vom 17.9.1990 - 9a BV 107/90 - Juris*



RdNr 4) - diese Anträge bis zum Schluss aufrechterhalten habe oder sie im Urteil des LSG widergegeben seien (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11).

- 12 b) Mit der Rüge, das LSG sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass er als Unteroffizier der Luftwaffe in Vollzeit tätig gewesen sei, da sich diese Tatsache nicht aus den Akten ergebe, wendet sich der Kläger gegen die Beweiswürdigung der Vorinstanz. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ein Verfahrensmangel jedoch nach ausdrücklicher Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG nicht gestützt werden.
- 13 c) Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe angebotene Beweise außer Acht gelassen, weil es auf Grundlage der von ihm vorgelegten beglaubigten Übersetzungen der Schulzeugnisse nicht zu dem Schluss gekommen sei, dass angesichts der Zahl der von ihm jeweils belegten Fächer sein Arbeitsaufwand für die Ausbildung wöchentlich mehr als 20 Stunden betragen habe, handelt es sich ebenfalls um eine von vornherein unbeachtliche Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

